

Interdisziplinarität – Herausforderung und Chance des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
Fachtagung vom 8./9. September 2010 in Freiburg

Arbeitskreis 2

Die neuen Instrumente Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung : Form, Inhalt und Wirkungen

**Audrey Leuba, Dr. iur., ordentliche Professorin an der Universität Genf,
Corinne Reynard Clausen, dipl. Sozialarbeiterin FH, Pro Senectute Kanton Wallis**

Das Zivilgesetzbuch wird künftig ein neues Instrument, den Vorsorgeauftrag, bereitstellen und die aus der Praxis und den kantonalen Gesundheitsgesetzen schon seit mehreren Jahren bekannte PatientInnenverfügung auf bundesrechtlicher Ebene regeln.

Im Arbeitskreis geht es zunächst darum, die neuen Gesetzesbestimmungen zu erläutern und aufzuzeigen, welche Herausforderungen vorsorgliche persönliche Massnahmen an deren VerfasserInnen und die sie dabei betreuenden Sozialarbeitenden stellen. Anschliessend werden anhand von verschiedenen Fallbeispielen Form, Inhalt, Grenzen und Wirkungen dieser Instrumente beleuchtet.

Beilagen:

- Relevante Gesetzesbestimmungen (nArt. 360-381 ZGB)
- Patientenverfügung FMH
- Patientenverfügung Pro Mente Sana
- Patientenverfügung Pro Senectute

*Die Unterlagen zum Arbeitskreis stehen im Nachgang zur Tagung
auf www.kokes.ch → Aktuell → Tagung 2010 zum Download bereit*

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **(Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)**

Änderung vom 19. Dezember 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006¹,
beschliesst:*

I

1. Die dritte Abteilung des zweiten Teils des Zivilgesetzbuches² erhält die folgende neue Fassung:

Dritte Abteilung: Der Erwachsenenenschutz

Zehnter Titel:

Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Erster Abschnitt: Die eigene Vorsorge

Erster Unterabschnitt: Der Vorsorgeauftrag

Art. 360

A. Grundsatz

¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

¹ BBl 2006 7001

² SR 210

Art. 361

B. Errichtung
und Widerruf
I. Errichtung

¹ Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Art. 362

II. Widerruf

¹ Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.

² Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.

³ Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

Art. 363

C. Feststellung
der Wirksamkeit
und Annahme

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³ über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

- Art. 364*
- D. Auslegung und Ergänzung Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.
- Art. 365*
- E. Erfüllung
- ¹ Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴ über den Auftrag sorgfältig wahr.
- ² Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.
- ³ Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.
- Art. 366*
- F. Entschädigung und Spesen
- ¹ Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.
- ² Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.
- Art. 367*
- G. Kündigung
- ¹ Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.
- ² Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.
- Art. 368*
- H. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde
- ¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.
- ² Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungs-

ablage und zur Berichterstattung verpflichtet oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Art. 369

I. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit

¹ Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

² Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.

³ Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

Zweiter Unterabschnitt: Die Patientenverfügung

Art. 370

A. Grundsatz

¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 371

B. Errichtung und Widerruf

¹ Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

² Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

³ Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.

Art. 372

C. Eintritt der Urteilsunfähigkeit

¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin

oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

³ Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Art. 373

D. Einschreiten
der Erwachsenenschutz-
behörde

¹ Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;
3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

² Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.

Zweiter Abschnitt: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

Erster Unterabschnitt: Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner

Art. 374

A. Voraus-
setzungen und
Umfang des
Vertretungs-
rechts

¹ Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

² Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

³ Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Art. 375

B. Ausübung
des Vertretungs-
rechts

Auf die Ausübung des Vertretungsrechts sind die Bestimmungen des Obligationenrechts⁵ über den Auftrag sinngemäss anwendbar.

Art. 376

C. Einschreiten
der Erwach-
senenschutz-
behörde

¹ Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.

² Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.

**Zweiter Unterabschnitt:
Vertretung bei medizinischen Massnahmen**

Art. 377

A. Behandlungs-
plan

¹ Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

² Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

³ Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

⁴ Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 378

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 379

C. Dringliche
Fälle

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 380

D. Behandlung
einer psychi-
schen Störung

Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung.

Art. 381

E. Einschreiten
der
Erwachsenenschutz-
behörde

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

² Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

³ Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

Patientenverfügung

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____
Wohnort: _____ Strasse: _____

Wenn ich in einen Lebenszustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiderruflich verloren habe, so will ich, dass man auf Massnahmen verzichtet, die nur noch eine Sterbens- und Leidensverlängerung bedeuten würden. Mein Leben soll sich in Würde und Stille vollenden.

Für jeweilige auftretende Probleme, die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bedürfen, verlange ich, dass die verantwortlichen Ärzte mit folgenden Personen und/oder folgendem Arzt meines Vertrauens Rücksprache nehmen:

Name, Vorname	Adresse	Telefon	Unterschrift
Name, Vorname	Adresse	Telefon	Unterschrift
Name, Vorname	Adresse	Telefon	Unterschrift

Mit ihrer obenstehenden Unterschrift bestätigen diese Personen, dass sie von meiner Patientenverfügung Kenntnis genommen haben und dass ich diesen letzten Willen in absoluter geistiger Frische und Unabhängigkeit unterschrieben habe.

Ort, Datum	Unterschrift
.....

(Bitte Patientenverfügung **nicht** an die FMH schicken)

Elfenstrasse 18, Postfach 170, CH-3000 Bern 15
Telefon +41 31 359 11 11, Fax +41 31 359 11 12
info@fmh.ch, www.fmh.ch

An

.....
.....
.....
.....
.....

Patientenverfügung

Name
Vorname
Geburtsdatum
Wohnadresse

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Patientenverfügung bin ich hinsichtlich meines hiermit erklärten Willens urteilsfähig.

Bestätigung durch
Fachärztin/Facharzt
Ort und Datum
Unterschrift
Fachärztin/Facharzt

Ich bin über Massnahmen in der Psychiatrie in demjenigen Umfang unterrichtet, der mir für die Bildung meines nachstehenden Willens genügt. Dieser soll gelten ganz unabhängig davon, ob andere Personen oder ich selbst den Stand meiner Kenntnisse, auf deren Grundlagen ich meinen Willen gebildet habe, für ungenügend halten.

Zudem bin ich mir über die möglichen Konsequenzen meines hier geäußerten Willens (wie z.B. länger dauernder stationärer Aufenthalt in Folge Verweigerung von Neuroleptikas oder Elektrokrampftherapie) bewusst und nehme diese in Kauf.

Mein hiermit erklärter Wille gilt auch als mein mutmasslicher Wille im Falle des Verlustes der Urteilsfähigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit.

Für folgende Behandlungen und/oder Massnahmen fehlt mein Einverständnis:

-
-
-

Sollten trotzdem derartige Behandlungen bzw. Massnahmen erfolgen, behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.

Mit folgenden Behandlungen und/oder Massnahmen bin ich dagegen einverstanden:

-
-
-

Auch eine eventuelle Verweigerung von Nahrung und Flüssigkeit durch mich ist bis zu einem Körpergewicht von kg zu respektieren.

Dabei sind laufende medizinische Untersuchungen der Vitalwerte wie Gewicht, Blutabnahme usw. zulässig. Sollte ich diese verweigern,

- dürfen sie nur mit Hilfe von Massnahmen durchgeführt werden, mit denen ich mich in dieser Patientenverfügung einverstanden erklärt habe;

-

-

Abänderungen dieser Patientenverfügung durch mich können nur schriftlich erfolgen und erfordern zusätzlich, dass nachstehende Vertrauensperson bestätigt, dass die Abänderung meinem frei geäusserten Willen entspricht.

Zu meiner Vertrauensperson berufe ich in folgender Reihenfolge

1.

2.

3.

Meiner Vertrauensperson erteile ich hiermit die Vollmacht und den Auftrag, meinen hier erklärten Willen durchzusetzen und gegenüber den entsprechenden Personen, wie z.B. dem Personal der Klinik, rechtsgültige weitere Erklärungen abzugeben und Entscheidungen zu treffen.

Ort und Datum

Unterschrift

Kopie dieser Patientenverfügung geht an:

.....

.....

.....

Falls ich meine Urteilsfähigkeit verliere, erteile ich

Name / Vorname _____

Adresse _____

☎ _____ 

@ _____

die Vollmacht, mich zu vertreten, und

alle Entscheidungen bezüglich Gesundheitsleistungen, einschliesslich des Eintritts in ein Pflegeheim, zu treffen

lediglich die folgenden Entscheidungen zu treffen

(z.B. : Anwendung palliativer Massnahmen, Reanimation bei sehr schwerer Hirnschädigung)

Subsidiär, wenn Herr / Frau _____ mich nicht vertreten kann (Abwesenheit, Urteilsunfähigkeit etc.) oder es ablehnt, mich zu vertreten, **erteile ich**

Name / Vorname _____

Adresse _____

☎ _____ 

@ _____

die Vollmacht, mich zu vertreten, und

alle Entscheidungen bezüglich Gesundheitsleistungen, einschliesslich des Eintritts in ein Pflegeheim, zu treffen

lediglich die folgenden Entscheidungen zu treffen



François Pont

Ernennung einer Vertretung in medizinischen Angelegenheiten

Dieses Dokument richtet sich an meinen Arzt, Pfleger oder Therapeuten

1

Verfasst von

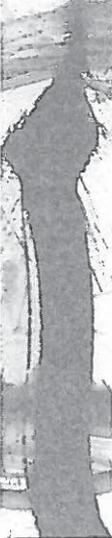
.....
Name

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Vollständige Adresse

.....
.....
.....
.....
.....



Ernennung einer Vertretung in medizinischen Angelegenheiten

Hiermit entbinde ich meinen Arzt, seine Mitarbeitenden und das übrige Gesundheitspersonal von ihrem Berufsgeheimnis, damit sie die mich vertretende Person umfassend und in angemessener Weise informieren können.

Die Person, die mich vertritt, übt ihre Vollmacht mit aller erforderlichen Sorgfalt aus.

- Sie respektiert meine Patientenverfügung in ihrer letzten Fassung. Kommt es zu einer Situation, die ich nicht in Betracht gezogen habe, ermittelt sie meinen mutmasslichen Willen (indem sie sich insbesondere an den Werten orientiert, die in der Verfügung zum Ausdruck kommen) und berücksichtigt mein objektives Interesse.
- Ich habe keine Patientenverfügung getroffen. Diejenige Person, die mich vertritt, übt ihre Vollmacht aus, indem sie meinen mutmasslichen Willen ermittelt und meinem objektiven Interesse Rechnung trägt.

Die Person, die mich vertritt, nimmt ihre Aufgaben unentgeltlich wahr.

Ort und Datum _____

Unterschrift
des Auftraggebers

Unterschrift
des Beauftragten

Unterschrift
des subsidiär Beauftragten

Anhang: Formular 2: "Patientenverfügung"



François Pont

Allgemeine Anweisungen

Ich möchte hier meine Wertvorstellungen, Überzeugungen und Glaubenssätze aufzeigen, damit Massnahmen, für die ich keine spezifischen Entscheidungen getroffen habe (vgl. unten), unter Beachtung meines mutmasslichen Willens in Erwägung gezogen werden können.

Patientenverfügung

Dieses Dokument richtet sich an meinen Arzt

Spezifische Anweisungen

Anweisungen zum Lebensende

Wenn ich Opfer einer sehr schweren Gehirnschädigung werde, die zum dauernden und irreversiblen Verlust meiner Kommunikationsfähigkeit führt (vegetativer Dauerzustand, schwere degenerative Erkrankung des Gehirns in fortgeschrittenem Stadium) oder wenn ich im Sterben liege, verweigere ich jede diagnostische oder therapeutische Massnahme, die eine Lebensverlängerung bezweckt; dies gilt sowohl für schwerwiegende, invasive wie auch für sanfte, einfache Massnahmen.

Ja Nein

Ich lehne jede Reanimation ab

Ja Nein

Ich lehne jede künstliche Flüssigkeitszufuhr und Ernährung ab (mittels Sonde oder Infusion)

Ja Nein

2

Verfasst von

Name

Vorname

Geburtsdatum

Vollständige Adresse

Palliativmedizin

Ich wünsche keine palliativmedizinischen Massnahmen

Ich wünsche angemessene palliativmedizinische Massnahmen, die mir ein möglichst gutes Befinden verschaffen (medizinische, pflegerische, physiotherapeutische Massnahmen etc.), insbesondere bei Schmerzen, Atembeschwerden oder psychischem Leiden

selbst wenn diese Massnahmen mein Bewusstsein beeinträchtigen können

unter der Bedingung, dass diese Massnahme mein Bewusstsein nicht beeinträchtigen

Ich stimme einer palliativmedizinischen Behandlung im Wissen darum zu, dass der Einsatz derartiger Medikamente im letzten Lebensabschnitt indirekt mein Leben verkürzen kann.

Patientenverfügung

Besondere Gesundheitsleistungen

In Bezug auf bestimmte Gesundheitsleistungen, die mir eines Tages von einer medizinischen Fachperson empfohlen werden könnten, möchte ich folgende Anordnungen treffen:

ich lehne ab ich stimme zu

1

ich lehne ab ich stimme zu

2

ich lehne ab ich stimme zu

3

Vertretung in medizinischen Angelegenheiten

Ich habe eine Vertretung in medizinischen Angelegenheiten bestimmt in der Person von Herr / Frau (siehe Formular 1: "Ernennung einer Vertretung in medizinischen Angelegenheiten")

Ich habe eine subsidiäre Vertretung in medizinischen Angelegenheiten bestimmt in der Person von Herr / Frau (siehe Formular 1: "Ernennung einer Vertretung in medizinischen Angelegenheiten")

Ich habe keine Vertretung in medizinischen Angelegenheiten bestimmt

Ort und Datum

Unterschrift

Patientenverfügung erneuert am

Unterschrift

Ich räume folgenden Personen (Name und Adresse)

das Recht ein, nach meinem Tod in meine Krankengeschichte Einsicht zu nehmen

- vollumfänglich
- vollumfänglich, mit Ausnahme von folgenden Informationen (z.B. ein besonderes Leiden oder eine durchgeführte Behandlung)

- nur im Fall eines Rechtsstreits bezüglich der mir zuteil gewordenen Gesundheitsleistungen und nur zur Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit diesem Rechtsstreit

Ort und Datum _____
Unterschrift _____



François Pont

**Einsichtnahme
in meine
Krankengeschichte
nach meinem Tod**

Dieses Dokument
richtet sich an meinen Arzt,
Pfleger oder Therapeuten

3

Verfasst von

Name

Vorname

Geburtsdatum

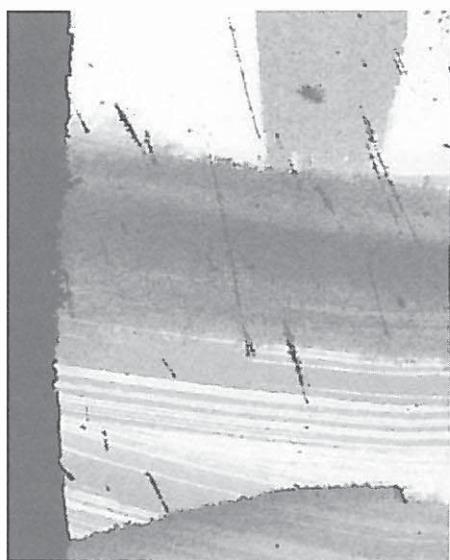
Vollständige Adresse

.....

.....

.....

.....



François Pont

Hiermit wünsche ich, dass die folgenden Anordnungen respektiert werden

Organspende

- Ich lehne jede Organspende ab
- Ich stimme einer uneingeschränkten Organspende zu
- Ich stimme der Organspende zu mit Ausnahme folgender Organe

Verfügungen in Bezug auf meinen Körper nach meinem Tod

Dieses Dokument richtet sich an meinen Arzt

Autopsie

Wenn meine Todesursache ungewiss ist oder um der medizinischen Wissenschaft ein besseres Verständnis meiner Krankheit zu ermöglichen

- stimme ich einer Autopsie zu

Über die Resultate dürfen informiert werden (Angabe der Personen, die Zugang zu den Daten erhalten)

4

Verfasst von

Name

Vorname

Geburtsdatum

Vollständige Adresse

- Ich lehne eine Autopsie ab (ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, z.B. wenn dies im Zuge eines Strafverfahrens notwendig ist)

Ort und Datum
Unterschrift

PRO
SENECTUTE
SCHWEIZ

